

Aus der **gutachterlichen Stellungnahme** „Elemente einer Harmonisierung des Rechts des unlauteren Wettbewerbs in der Europäischen Union. Rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag des Bundesministerium der Justiz von Professor Dr. Dr.h.c.mult. Gerhard Schricker und Dr. Frauke Henning-Bodewig, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München Juli 2001“, Seite 70f

>>Die Telefonwerbung mittels automatischer Anrufsysteme (Voice Mail Systeme) ist bereits heute gemeinschaftsweit nur mit vorheriger Zustimmung des Verbrauchers zulässig. Aber auch individuelle unaufgeforderte Telefonanrufe zu Werbezwecken in Privathaushalten können eine erhebliche Belästigung darstellen. Aus diesem Grunde werden sie in einigen Ländern (Deutschland, Griechenland, Dänemark) von der Rechtsprechung generell verboten. Ob eine derartige generelle „opt-in“-Lösung auf EU-Ebene konsensfähig wäre, ist zweifelhaft, da zumindest einige Mitgliedstaaten Telefonanrufe im privaten Bereich tolerieren. Als Untergrenze des Schutzes sollte jedoch die „opt-out“-Lösung gelten. Die Mitgliedstaaten müssen verpflichtet werden, einfache und leicht zugängliche Robinsonlisten einzuführen, deren strikte Beachtung dem Direktmarketing obliegt. Gleichwohl erfolgende Anrufe in Privathaushalten stellen dann - gleichgültig, ob verschuldet oder nicht - einen Wettbewerbsverstoß dar. Der Begriff „Privathaushalt“ sollte dabei nicht zu eng verstanden werden, sondern auch die Handywerbung (auch per SMS) erfassen.

Ein weitergehendes generelles Verbot des „cold calling“, insbesondere auch im geschäftlichen Bereich, erscheint demgegenüber nicht angezeigt. Die strenge deutsche Rechtsprechung wird von vielen als überzogen empfunden; in der Praxis wird sie in großem Ausmaß missachtet. Es ist dabei auch dem sich wandelnden Verhältnis der Verbraucher zu den telekommunikativen Medien Rechnung zu tragen. Im geschäftlichen Bereich erscheint das „opt-out-System“ daher als ausreichend.<<

http://www.bmj.bund.de/files/-/3064/Gutachtliche_Stellungnahme.pdf